

#### **4. Mitteilungen von Verwaltungsgerichtsentscheiden**

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 14. Juli 2021 zur parlamentarischen Initiative der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

KR-Nr. 273a/2018

*Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS):* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat einstimmig, ihrer eigenen parlamentarischen Initiative «Mitteilungen von Verwaltungsgerichtsentscheiden» zuzustimmen.

Um was geht es? Entscheide des Verwaltungsgerichts werden dem Regierungsrat gemäss Paragraf 65 Absatz 2 litera b Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) aktuell in jedem Fall mitgeteilt, also auch wenn der Regierungsrat keine Parteistellung im Verfahren hat. Und wie werden sie mitgeteilt? In begründeter und nicht anonymisierter Form sowie bereits vor Eintritt der Rechtskraft. Die Staatskanzlei stellt diese Entscheide jeweils der in der Sache zuständigen Direktion zu, welche die Entscheide ihrerseits dem in der Sache zuständigen Amt zustellt.

Die parlamentarische Initiative verlangt die Aufhebung von Paragraf 65 Absatz 2 litera b VRG zwecks Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten. Verwaltungsgerichtsentscheide sollen dem Regierungsrat nur noch dann mitgeteilt werden, wenn der Regierungsrat selbst am Verfahren beteiligt ist. Das Anliegen der PI findet in der KJS Unterstützung. Auch der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht befürworten die PI grundsätzlich. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Entscheide des Verwaltungsgerichts innerhalb der kantonalen Verwaltung zirkulieren sollen – schon gar nicht vor Eintritt der Rechtskraft in begründeter, nicht anonymisierter Form.

Die Verwaltung kann auch bei einem Verzicht auf Mitteilung an den Regierungsrat weiterhin Kenntnis von der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts nehmen, da alle Entscheide, die für die Öffentlichkeit oder die Verwaltung von Interesse sind, auf der Website des Verwaltungsgerichts publiziert werden. Der kantonalen Verwaltung ist es zumutbar, sich via Website des Verwaltungsgerichts über dessen aktuelle Rechtsprechung zu informieren. Ursprünglich war die Mitteilungspflicht wohl darin begründet, dass der Regierungsrat als oberste vollziehende Behörde über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Kenntnis haben sollte. Dies steht aber, wie bereits angetönt, in einem Spannungsverhältnis zum Persönlichkeitsschutz, und wir erachten daher die Mitteilungspflicht daher als nicht nötig und sind der Meinung, dass der Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten vorgeht, denken wir beispielsweise an kommunale Personalrechtsstreitigkeiten.

Ich wurde gebeten, im Namen aller Fraktionen des Rates mitzuteilen, dass sie den Kommissionsantrag unterstützen.

An dieser Stelle möchte ich dem Petitionär danken, der das Anliegen auch zur Sprache gebracht hat. Im Rahmen der Kommissionsarbeit äusserte die Regierung

Verständnis für das Anliegen und sagte, die Abschaffung sei soweit in Ordnung, es gebe aber gewisse Voraussetzungen dafür. Nämlich als Voraussetzung wurde erwähnt, dass eben praktisch alle Entscheide kommuniziert werden müssten, auch formelle Entscheide, und dass dann doch vom Verwaltungsgericht ein Push-Service eingerichtet werden sollte. Im Rahmen einer Anhörung legte das Verwaltungsgericht in überzeugender Weise dar, dass eben bereits viele Entscheide publiziert werden, und nicht nur die Entscheide, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, sondern auch die Entscheide, die für die Verwaltung von Interesse sind. Im Rahmen des konstruktiven Austausches wurde dann auch von der Regierung gemeldet, dass sie mit der Abschaffung der Mitteilungspflicht soweit leben kann. Wir sind der Meinung, es sei zwar eine kleine, aber eine feine Verbesserung. Der Regierungsrat ist es ohne Weiteres zumutbar, sich selber zu informieren, das braucht auch keine zusätzlichen Ressourcen, sondern ist einfach eine Frage der Organisation. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Das Wort aus dem Rat wird nicht gewünscht, die Regierungspräsidentin Jacqueline Fehr verzichtet.

#### *Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

#### *Detailberatung*

#### *Titel und Ingress*

*I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:  
§ 65*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. An der Redaktionslesung befinden wir auch über Ziffer römisch II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.